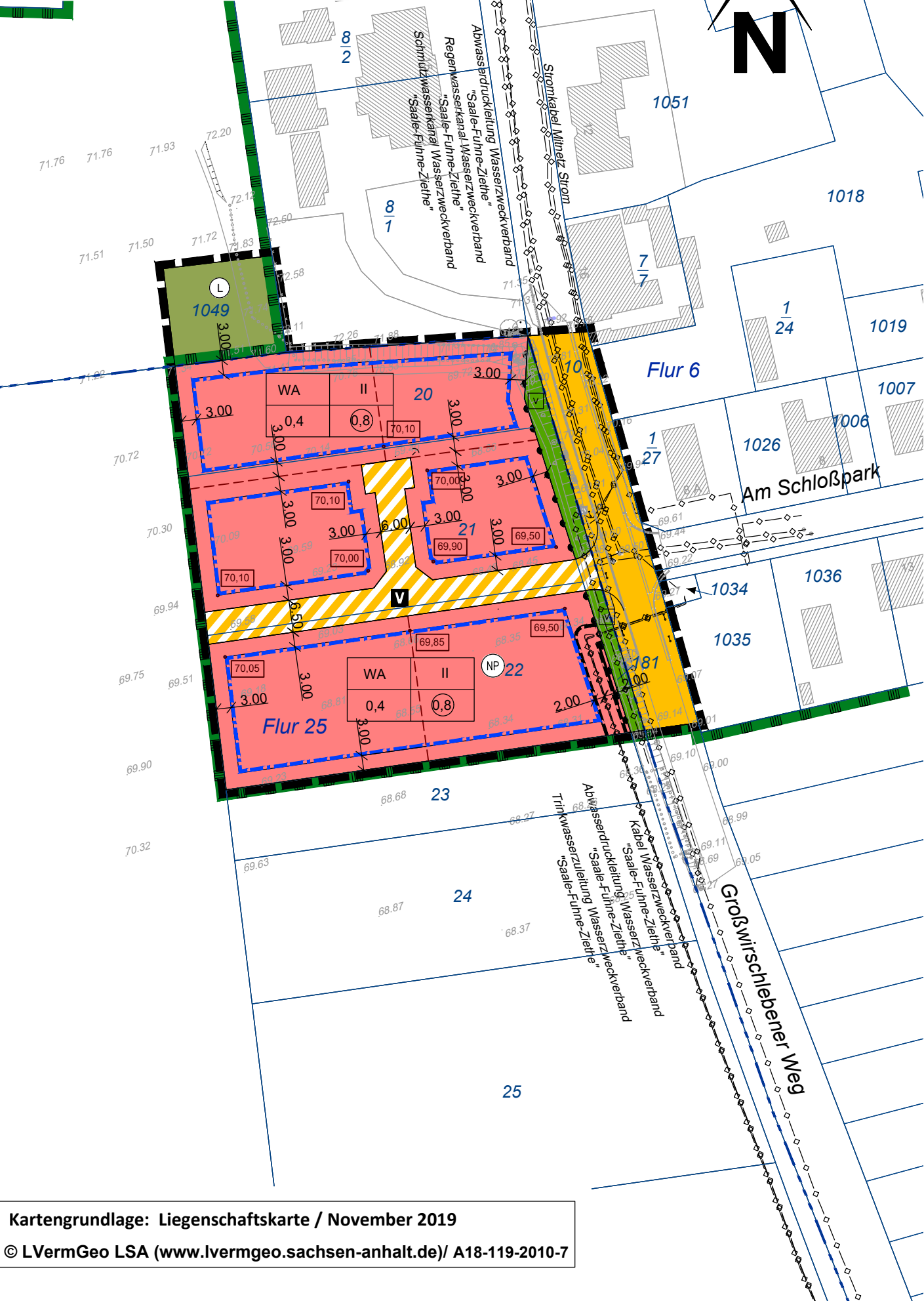


D:\PROJEKTE_2021\ÄNDERUNG B-PLAN GROßWIRSCHLEBENER WEG IN PLÖTZKAU\ENTWURF-B-PLAN_100823.DWG

Teil A - Planzeichnung

M 1 : 1.000



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte / November 2019
© L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18-119-2010-7

I Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung (textliche Festsetzung 1.1).

2. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO überdachte Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

3. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

4. Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA wird auf Teilflächen des Flurstücks 22 ein Leitungsrecht für eine Trinkwasserleitung und eine Schmutzwasserdruckleitung zugunsten der Wasserzweckverbands "Saale-Fuhne-Ziethen" festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 4,0 m. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB keine Bäume und Sträucher angepflanzt sowie keine baulichen Anlagen errichtet werden.

II Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet

Bei dem nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet "Saale", das durch Verordnung des Landkreises Bernburg vom 28.12.1999 ausgewiesen wurde. Die Flurstücke 20, 21 und 22 der Flur 25 wurden mit Änderungsverordnung des Salzlandkreises vom 13.06.2019 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst.

Naturpark

Bei dem nachrichtlich übernommenen Naturpark handelt es sich um den Naturpark „Unteres Saaletal“, der durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 27. Oktober 2005 zum Naturpark erklärt wurde (MBL LSA S. 686). Die Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark "Unteres Saaletal" vom 27. Oktober 2005 enthält für das Gebiet des Naturparks keine Verbotsvorschriften.

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet WA

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl, z.B. 0,4
(0,8) Geschossflächenzahl, z.B. 0,8
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: "Verkehrsberuhigter Bereich"
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitung

unterirdisch
oberirdisch

6. Grünflächen

öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

7. Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

8. Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet
Naturpark

9. Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Höhenlage am festgesetzten Standort, als Maß für die Geländehöhe eines Wohngebietes in m über NHN

Nutzungsschablone

Nutzungsart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl

Bestandsangaben

Flurgenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Parzellierung (Vorschlag)
Böschung
Gebäudebestand mit Hausnummer
Höhenangaben
Baum

Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 10 sowie des § 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. b BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans vom ___.2023. Der Beschluss wurde am ___.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

2. Am ___.2023 wurde eine Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der vom Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau am ___.2023 gebilligte 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seiner Begründung hat in der Zeit vom ___.2023 bis zum ___.2023 während folgender Zeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde auf der Internetseite veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, am ___.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

3. Der vom Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau am ___.2023 gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit seiner Begründung hat in der Zeit vom ___.2023 bis zum ___.2023 während der oben genannten Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde auf der Internetseite veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit demselben Hinweis am ___.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau hat die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ___.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ___.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluss gebilligt.

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

7. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ___.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ___.2023 in Kraft getreten.

Plötzkau, ___.2023 Bürgermeister

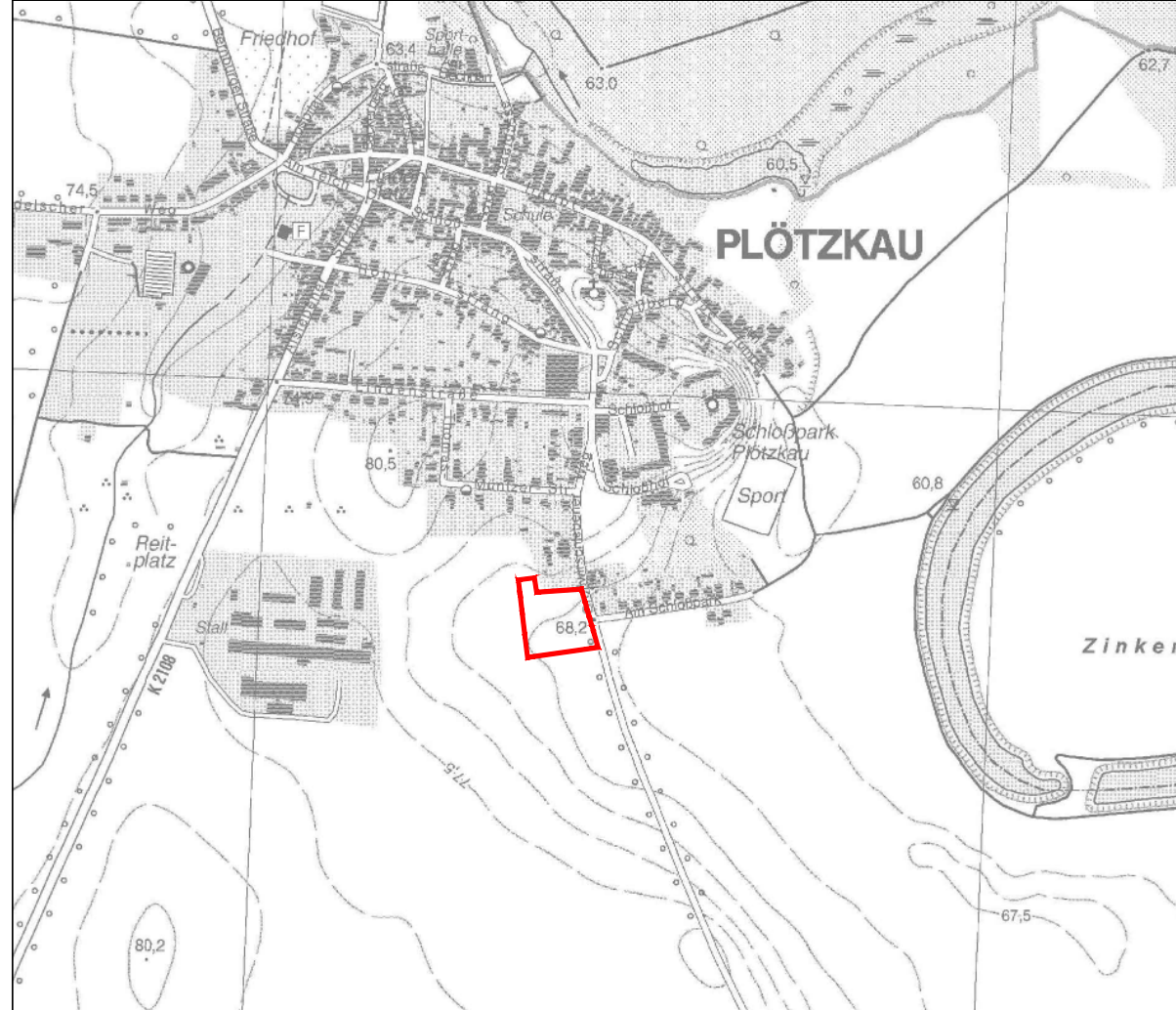
Gemeinde Plötzkau



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

Kennwort: „Wohngebiet Großwirsch-lebener Weg“

Verfahrensstand: Entwurf
Maßstab: 1 : 1.000
Datum: 09.08.2022



Kartengrundlage: Geobasisdaten/November 2019
© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, A18-119-2010-7

baumeister
ingenieurbüro gmbh bernburg
planung und beratung

Städtischer Tiefbau
Verkehrsanlagen
Freianlagen
Bauleitplanung

steinstraße 3i
06406 bernburg
fon 03471 - 313 556

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebiß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d